

Prämienberechnung Vertragsbestandteil K 89.6

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

AL_KFZ^{compact} (AKB 2017)

Stand 01.10.2017

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A 1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	4	A 4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	12
A 1.1	Was ist versichert?	4	A 4.1	Was ist versichert?	12
A 1.2	Wer ist versichert?	5	A 4.2	Wer ist versichert?	12
A 1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	5	A 4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12
A 1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5	A 4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	12
A 1.5	Was ist versichert?	5	A 4.5	Leistung bei Invalidität	12
A 2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6	A 4.6	Tagegeld	13
A 2.1	Was ist versichert?	6	A 4.7	Krankenhaustagegeld	14
A 2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	6	A 4.8	Genesungsgeld	14
A 2.3	Wer ist versichert?	8	A 4.9	Todesfalleistung	14
A 2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8	A 4.10	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten und Gebrechen zusammentreffen?	14
A 2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	8	A 4.11	Fälligkeit	14
A 2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	10	A 4.12	Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person	15
A 2.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	10	A 4.13	Was ist nicht versichert?	15
A 2.8	Können wir die Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	10	A 5	Fahrschutzversicherung	15
A 2.9	Was ist nicht versichert?	10	A 5.1	Was ist eine Fahrschutzversicherung?	15
A 2.10	Werkstattbindung	11	A 5.2	Was ist versichert?	15
A 3	Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	11	A 5.3	Wer ist versichert?	15
A 3.1	Was ist versichert?	11	A 5.4	Versicherte Fahrzeuge	15
A 3.2	Wer ist versichert?	11	A 5.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A 3.3	Versicherte Fahrzeuge	11	A 5.6	Was leisten wir in der Fahrschutzversicherung?	15
A 3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11	A 5.7	Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person	16
A 3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	11	A 5.8	Was ist nicht versichert?	16
A 3.6	< - entfällt - >	11	A 5.9	Übergang von Ersatzansprüchen	17
A 3.7	< - entfällt - >	11	A 5.10	Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht	17
A 3.8	< - entfällt - >	11	A 5.11	Laufzeit und Kündigung	17
A 3.9	Was ist nicht versichert?	11	A 6	< - entfällt - >	17
A 3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	12	A 7	Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung	17
A 3.11	Verpflichtung Dritter	12			

Teil B: Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B 1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	17	B 2	Vorläufiger Versicherungsschutz	17
-----	---------------------------------------	----	-----	---------------------------------	----

Teil C: Prämienzahlung

C 1	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	18	C 4	Zahlungsperiode	18
C 2	Zahlung der Folgeprämie	18	C 5	Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18
C 3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	18			

Teil D: Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D 1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	19	D 2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	19
-----	--	----	-----	---	----

Teil E: Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E 1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	20	E 2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	21
-----	--	----	-----	---	----

Teil F: Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F 1	Pflichten mitversicherter Personen	21	F 3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	22
F 2	Ausübung der Rechte	21			

Teil G: Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G 1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	22	G 4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	23
G 2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	22	G 5	Zugang der Kündigung	23
G 3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	23	G 6	Prämienabrechnung nach Kündigung	23
			G 7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	23
			G 8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	23

Teil H: Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H 1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	24	H 3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	24
H 2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	24			

Teil I: Schadenfreiheitsrabatt-System

I 1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	25	I 3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	26
I 2	Erstinstufung	25	I 4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	26
I 2.1	Erstinstufung in SF-Klasse 0	25	I 4.1	Schadenfreier Verlauf	26
I 2.2	Sondererstinstufung eines Pkw, Campingfahrzeugs oder Zweirads in SF-Klasse ½	25	I 4.2	Schadenbelasteter Verlauf	26
I 2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	25	I 5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	26
I 2.4	Führerscheinsonderregelung	25	I 6	Übernahme eines Schadenverlaufs	26
I 2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	25	I 6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	26
I 3	Jährliche Neueinstufung	25	I 6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	27
I 3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	26	I 6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	27
I 3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	26	I 6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	27
I 3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	26	I 7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	27
I 3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	26	I 8	Auskünfte über den Schadenverlauf	28

Teil J: Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J 1	Typklasse	28	J 5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	28
J 2	Regionalklasse	28	J 6	Änderung der Tarifstruktur	29
J 3	Tarifänderung	28			
J 4	Kündigungsrecht	28			

Teil K: Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K 1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	29	K 4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	29
K 2	Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung	29	K 5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	29
K 3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	29			

Teil L: Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L 1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	30	L 2	Gerichtsstände	30
-----	--	----	-----	----------------	----

Teil M: Bedingungsänderung30

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1	Pkw	31	1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	32
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	31			

Anhang 2: Merkmale zur Prämienberechnung

1	Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw	33	1.10	Kfz-Haftpflichtversicherung ohne oder mit Anbindung	34
1.1	Postleitzahl	33	1.11	Abweichende Halterschaft	34
1.2	Jährliche Fahrleistung	33	1.12	Zahlungsperiode	34
1.3	< - entfällt - >	33	1.13	Vorsteuerabzugsberechtigung	34
1.4	Fahrzeugalter	33	1.14	< - entfällt - >	34
1.5	Lastschriftverfahren	33	1.15	Elektro-Plus	34
1.6	Fahrerkreis	33	1.16	Zusätzliche Fahrzeugangaben	34
1.7	Alter des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrer	34	2	< - entfällt - >	34
		34	3	< - entfällt - >	34
1.8	Akku-Ausschluss	34	4	Mindestprämie	34
1.9	Führerschein	34	5	Selbstbeteiligung	34

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

1	Kfz-Haftpflichtversicherung	35	3	Teilkaskoversicherung	35
2	Vollkaskoversicherung	35			

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen und Einwohnerdichteklassen

1	Für Pkw	36	1.2	In der Vollkaskoversicherung	36
1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	36	1.3	In der Teilkaskoversicherung	36

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1	Berufsgruppe A	36	4	Berufsgruppe E	37
2	Berufsgruppe B	36	5	Berufsgruppe N	37
3	Berufsgruppe D	37			

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	38	13	Gewerblicher Güterverkehr	38
2	Leichtkrafträder	38	14	Umzugsverkehr	38
3	< - entfällt - >	38	15	Wechselaufbauten	39
4	Krafträder	38	16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	39
5	Pkw	38	17	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	39
6	Mietwagen	38	18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	39
7	Taxen	38	19	Milchtankwagen	39
8	Selbstfahrervermietfahrzeuge	38	20	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	39
9	Leasingfahrzeuge	38	21	Lieferwagen	39
10	Kraftomnibusse	38	22	Lkw	39
11	Campingfahrzeuge	38	23	Zugmaschinen	39
12	Werkverkehr	38			

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A 1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	4	A 4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	12
A 1.1	Was ist versichert?	4	A 4.1	Was ist versichert?	12
A 1.2	Wer ist versichert?	5	A 4.2	Wer ist versichert?	12
A 1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	5	A 4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12
A 1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5	A 4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	12
A 1.5	Was ist nicht versichert?	5	A 4.5	Leistung bei Invalidität	12
A 2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6	A 4.6	Tagegeld	13
A 2.1	Was ist versichert?	6	A 4.7	Krankenhaustagegeld	14
A 2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	6	A 4.8	Genesungsgeld	14
A 2.3	Wer ist versichert?	8	A 4.9	Todesfallleistung	14
A 2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8	A 4.10	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten und Gebrechen zusammentreffen?	14
A 2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	8	A 4.11	Fälligkeit	14
A 2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	10	A 4.12	Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person	15
A 2.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	10	A 4.13	Was ist nicht versichert?	15
A 2.8	Können wir die Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	10	A 5	Fahrschutzversicherung	15
A 2.9	Was ist nicht versichert?	10	A 5.1	Was ist eine Fahrschutzversicherung?	15
A 2.10	Werkstattbindung	11	A 5.2	Was ist versichert?	15
A 3	Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	11	A 5.3	Wer ist versichert?	15
A 3.1	Was ist versichert?	11	A 5.4	Versicherte Fahrzeuge	15
A 3.2	Wer ist versichert?	11	A 5.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A 3.3	Versicherte Fahrzeuge	11	A 5.6	Was leisten wir in der Fahrschutzversicherung?	15
A 3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11	A 5.7	Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person	16
A 3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	11	A 5.8	Was ist nicht versichert?	16
A 3.6	< - entfällt - >	11	A 5.9	Übergang von Ersatzansprüchen	17
A 3.7	< - entfällt - >	11	A 5.10	Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht	17
A 3.8	< - entfällt - >	11	A 5.11	Laufzeit und Kündigung	17
A 3.9	Was ist nicht versichert?	11	A 6	< - entfällt - >	17
A 3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	12	A 7	Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung	17
A 3.11	Verpflichtung Dritter	12			

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2017)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung (A 1)

Kaskoversicherung (A 2)

Schuttbrief (A 3)

Kfz-Unfallversicherung (A 4)

Fahrschutzversicherung (A 5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A 1.1 Was ist versichert?

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A 1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A 1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

A 1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

Regulierungsvollmacht

- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

A 1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A 1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A 1.1.6 Der Versicherungsschutz für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug (alle Eigenverwendung) erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden im Ausland gemieteten, versicherungspflichtigen Pkws, Campingfahrzeugs und Kraftrads verursachen, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Versicherungsschutz besteht für Mietzeiten bis zu einem Monat. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde. Mieten Sie und die mitversicherten Personen nach A 1.2 h gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland (siehe A 1.4), erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

A 1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A 1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- h) Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder Ihren Reisebegleiter, sofern diese im Mietvertrag eingetragen sind, als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A 1.1.6.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A 1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A 1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A 1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A 1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A 1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A 1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A 1.4.1 Satz 2.

A 1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A 1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A 1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A 1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A 1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A 1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A 1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A 1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A 1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A 2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A 2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A 2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A 2.2.1 (Teilkasko) oder A 2.2.2 (Vollkasko).

Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

A 2.1.2 Versichert sind auch die unter A 2.1.2.1 und A 2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A 2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Prämienfrei mitversicherte Teile

A 2.1.2.1 Soweit in A 2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Gestelle für Planen (Spriegel) inkl. der Planen.
- f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- das zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende Ladegerät (Ladestation) für den Antriebsakkumulator des versicherten Fahrzeugs, sofern diese Ladestation nicht für die feste Verbindung mit einem Gebäude vorgesehen ist.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 1.500 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A 2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A 2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A 2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A 2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A 2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes. Eine Beschädigung an der Lackierung ist nur dann versichert, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Glasbruch

A 2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an folgenden Verglasungen des Fahrzeugs:

- Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben,
- Glasdächer,
- Seiten- und Innenspiegel,
- Abdeckungen von Leuchten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren, Leuchtmitteln sowie für nicht oben genannte Verglasungen.

Ebenfalls werden die dadurch verursachten Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes bis höchstens 50 EUR erstattet. Ist infolge eines Glasbruches die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltschilder nicht mehr verwendbar, übernimmt der Versicherer die nachgewiesenen direkten Kosten für den Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 100 EUR. Folgeschäden sind nicht versichert.

Voraussetzung für den Kostenersatz bei einer Reparatur oder bei einem Austausch der Verglasung ist die Vorlage einer detaillierten Reparatur-/Werkstattrechnung.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A 2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss sind nicht mitversichert.

Marderbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Marderbiss sind nicht mitversichert.

A 2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A 2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A 2.2.1.

Unfall

A 2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A 2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A 2.2.2.4 < - entfällt - >

Elektro-Plus

A 2.2.2.5 Elektro-Plus kann für ein Elektro- bzw. Hybridfahrzeug in Kombination mit einer Vollkasko-versicherung für Pkw in Eigenverwendung abgeschlossen werden. Elektro-Plus können Sie nicht in Verbindung mit Akku-Ausschluss nach A 2.5.7.3 abschließen.

Falls Sie Elektro-Plus für Ihren Pkw mit uns vereinbaren, können Sie dies Ihrem Versicherungsschein entnehmen und es gelten folgende Bedingungen:

Was ist versichert?

A 2.2.2.5.1 Der Antriebs-Akkumulator (Akku) Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist über die in der Fahrzeugteil- nach A 2.2.1 und Fahrzeugvollversicherung nach A 2.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch die Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Akkumulators?

A 2.2.2.5.2 Die Entschädigungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Es gelten die Regelungen für den Abzug „neu für alt“ gemäß A 2.5.2.3 c).

Was ist nicht versichert?

A 2.2.2.5.3 Wir leisten nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie). Schäden am Akku durch Verschleiß oder Materialfehler des Herstellers oder Schäden durch chemische Reaktionen ersetzen wir nicht. Des Weiteren gelten die Ausschlüsse nach A 2.9.

A 2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A 2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A 2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A 2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A 2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens reparieren, gilt A 2.5.2.1.

Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreischädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zulassungsdauer auf den Kfz-Händler bzw. -Hersteller bei Erwerb beträgt maximal 30 Tage,
- der Kilometerstand bei Erwerb liegt unter 50 km und
- das Fahrzeug ist bei Erwerb maximal 12 Monate alt - gerechnet ab dem 1. Tag der Tageszulassung.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A 2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Neuanschaffung durch den Fahrzeugeigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen, das neuangeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.

A 2.5.1.4 Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir bei einer ausschließlich bestehenden Teilkaskoversicherung im Sinne von A 2.2.1.5 den Wiederbeschaffungswert der Glasteile, der sich aus dem Verhältnis vom Neupreis zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs ergibt.

A 2.5.1.5 < - entfällt - >

A 2.5.1.6 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten oder geleaseten Fahrzeugen

Die GAP-Deckung für ein fremdfinanziertes bzw. geleastes Fahrzeug kann nur in Kombination mit einer Kaskoversicherung und nur für Pkw-Eigenverwendung, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse), Campingfahrzeuge und Krafträder vereinbart werden. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Finanzierungs-/Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

Was ist versichert?

A 2.5.1.6.1 Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A 2.1.

Welche Ereignisse sind versichert?

A 2.5.1.6.2 Versicherungsschutz besteht für Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Kaskoversicherung nach A 2.2.2.1 bis A 2.2.2.4 versichert sind.

Wer ist versichert?

A 2.5.1.6.3 Der Schutz der Differenzdeckung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, auch auf diese Person.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A 2.5.1.6.4 Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A 2.5.1.6.5 Wir ersetzen im Falle des Totalschadens, der Zerstörung oder bei Verlust des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A 2.5.1.1, A 2.5.2 bis A 2.5.8.3

- a) bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung in Textform geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Im Schadenfall haben Sie uns den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablösewertes vorzulegen.
- b) bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Netto-Darlehensbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein. Im Schadenfall haben Sie uns den Finanzierungsvertrag und die entsprechende Abrechnung des Finanzierungsvertrages einzureichen.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlten Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasingverträge marktüblichen Zinsen und Laufzeiten.

Was wir nicht ersetzen?

A 2.5.1.6.6 Neben den Regelungen nach A.2.5.7 ersetzen wir nicht die Finanzierungs- und Abmeldekosten (z. B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Die in der Kaskoversicherung mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nach A 2.5.8 wird nicht entschädigt.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A 2.5.1.7 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war. Dies gilt nur für Pkw, Wohnmobile, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A 2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Zerstörung?

A 2.5.1.8 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A 2.5.1.9 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A 2.5.1.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A 2.5.1.11 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A 2.5.1.12 Eine Zerstörung liegt vor, wenn der Grad der Beschädigung eine Wiederherstellung oder Weiterbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

A 2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A 2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A 2.5.1.9, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A 2.5.2.1 b.
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A 2.5.1.9 und A 2.5.1.10).
- c) Bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten (ohne Vorlage der Reparaturkostenrechnung) werden nur durchschnittliche Stundenverrechnungssätze regionaler Fachwerkstätten erstattet. Aufschläge auf die vom Hersteller empfohlenen Ersatzteilpreise und Verbringungskosten werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind. Die Glasbruchschäden nach A 2.2.1.5 sind von der fiktiven Abrechnung ausgeschlossen.

Abschleppen

A 2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A 2.5.2.1 die Obergrenze nach A 2.5.2.1 a oder A 2.5.2.1 b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

- a.) Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn
 - bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
 - das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugen in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Navigationssysteme und Antriebs-Akkumulatoren bei Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen. Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

- b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystem von Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern leisten wir innerhalb von 12 Monaten gemäß Neupreiseschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1% für jeden weiteren Monat vor.
- c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

A 2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A 2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A 2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A 2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A 2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A 2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A 2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A 2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D 1.1, E 1.1, oder E 1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A 2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind, Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A 2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A 2.5.1.11.

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A 2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektrofahrzeug stehen, ersetzen wir nicht.

Rest- und Altteile

A 2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

Akku-Ausschluss

A 2.5.7.3 Falls Sie den Akku-Ausschluss in der Fahrzeugversicherung für Ihren Pkw mit uns vereinbaren, gilt folgende Bedingung:

Abweichend zu A 2.1.1 besteht kein Versicherungsschutz für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung des Akkumulators, auch dann nicht, wenn weitere mitversicherte Fahrzeugteile durch ein in der Fahrzeugversicherung A 2.2 versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 2.5.8 Selbstbeteiligung

A 2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadeneignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Reduzierte Selbstbeteiligung

A 2.5.8.2 Wir reduzieren bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) die vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn das beschädigte Fahrzeug in Abstimmung mit uns vollständig in unserer Partnerwerkstatt repariert wird.

- a) In der Teilkaskoversicherung um 75 EUR, wenn der Reparaturaufwand des ersatzpflichtigen Schadens über 250 EUR liegt. Ausgenommen sind Glasschäden
- b) In der Teilkaskoversicherung um 75 EUR, wenn ein Austausch einer Windschutzscheibe aufgrund eines Bruchschadens bei einem unserer Glaspartner erfolgt.
- c) In der Vollkaskoversicherung um 150 EUR, wenn der Reparaturaufwand des ersatzpflichtigen Schadens über 500 EUR liegt.

Wegfall der Selbstbeteiligung

A 2.5.8.3 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch einen Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe von einer Fachwerkstatt beseitigt, so verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach A 2.5.8.1.

A 2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A 2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A 2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A 2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A 2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A 2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A 2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A 2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A 2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A 2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A 2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadeneignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dieser Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeuges, bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sowie bei einer Pflichtverletzung gemäß D 1.1 und E 1.1.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A 1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A 2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A 2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) verzichten wir in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Reifenschäden

A 2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A 2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A 2.10 Werkstattbindung

Im AL_KFZ^{compact} besteht bei einem Kasko-Schaden an Ihrem Fahrzeug, an den mitversicherten Teilen oder an der Verglasung die Verpflichtung, im Falle einer Reparatur diese in einer unserer Partnerwerkstätten ausführen zu lassen.

A 2.10.1 Sie informieren uns im Schadenfall, wir vermitteln Ihnen eine Partnerwerkstatt aus unserem Werkstattnetz, in der die Reparatur durchgeführt wird und tragen die erforderlichen Kosten der Fahrzeugreparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A 2.5.1.9. Der Reparaturauftrag an diese Partnerwerkstatt ist von Ihnen selbst zu erteilen.

A 2.10.2 Lassen Sie Ihren Pkw nicht reparieren, werden wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen. Wir ersetzen Ihnen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur, wie diese in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt entstanden wären, bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A 2.5.1.9.

A 2.10.3 Lassen Sie Ihren Pkw nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt, sondern in einer fremden Werkstatt, reparieren und legen uns die Reparaturkostenrechnung vor, ist Ihr Erstattungsanspruch auf 85% der Reparaturkosten begrenzt, die bei einer Fahrzeugreparatur in einer unserer Partnerwerkstätten entstanden wären. Wird uns nach erfolgter Reparatur keine Reparaturkostenrechnung vorgelegt, gelten die Bestimmungen von A 2.10.2.

A 2.10.4 Die Bestimmungen der Punkte A.2.10.1 bis A.2.10.3 gelten nur für Schadenfälle innerhalb Deutschlands, bei denen das Fahrzeug, mitversicherte Teile oder die Verglasung beschädigt, zerstört werden oder abhandenkommen bzw. wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Schadensfall im Ausland in Deutschland repariert wird.

A 3 Schutzbrief Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Schutzbrief kann für Pkw-Eigenverwendung, Campingfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 4 Tonnen, Krafträder, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr) und Leichtkrafträder/-roller in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt der Schutzbrief unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

A 3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A 3.5 bis A 3.8 genannten Schadenergebnisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

AKB compact 2017 – 10.2017

A 3.2 Wer ist versichert?

A 3.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, ausgenommen sind Anhalter, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A 3.2.2 Alle für Sie als Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

A 3.2.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

A 3.3 Versicherte Fahrzeuge

A 3.3.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A 3.3.2 Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne, Unfall oder Diebstahl nicht fahrbereit und benutzt der Versicherungsnehmer deshalb anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend einen Mietwagen, tritt dieser an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A 3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A 3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A 3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A 3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR je versichertes Fahrzeug, für Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) erhöht sich dieser Betrag auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A 3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A 3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei:

- Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

A 3.6 < - entfällt - >

A 3.7 < - entfällt - >

A 3.8 < - entfällt - >

A 3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A 3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A 3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Krankheit oder Schwangerschaft

A 3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, den Sie aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurden.

Schäden durch Kernenergie

A 3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Gewerbliche Nutzung

A 3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

A 3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A 3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadeneignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A 3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A 3.11 Verpflichtung Dritter

A 3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A 3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadeneignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A 3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A 4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A 4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A 4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A 4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A 4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A 4.2 Wer ist versichert?

A 4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Pkws versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A 4.2.2 < - entfällt - >

A 4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Pkw befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A 4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A 4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A 4.5 Leistung bei Invalidität

A 4.5.1 Voraussetzung für die Leistung

Invalidität

A 4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor wenn, unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A 4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt in Textform festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A 4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A 4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A 4.9), sofern diese vereinbart ist.

A 4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A 4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A 4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A 4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A 4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A 4.11.4)

Gliedertaxe

A 4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A 4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A 4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A 4.5.2.3 und A 4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A 4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A 4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- die versicherte Person ist nicht unfallbedingt des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A 4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A 4.6 Tagegeld

Voraussetzung für die Leistung

A 4.6.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in Ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztliche Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A 4.6.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A 4.6.3 Bei Versicherten unter 16 Jahren gilt:

- a) Das Tagegeld zahlen wir für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Findet keine stationäre Behandlung statt, werden statt des Tagegeldes die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes ersetzt.

- b) Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A 4.7 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Leistung

A 4.7.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A 4.7.2 Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls.

A 4.8 Genesungsgeld

A 4.8.1 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A 4.7.1 hatte.

A 4.8.2 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage und zwar:

für den 1. bis 10. Tag 100 %

für den 11. bis 20. Tag 50 %

für den 21. bis 100. Tag 25 %

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A 4.9 Todesfalleistung

Voraussetzung für die Leistung

A 4.9.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E 1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A 4.9.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Höhe der Leistung bei Kinder unter 14 Jahre

A 4.9.3 Bei versicherten Personen unter 14 Jahren beträgt die Todesfalleistung höchstens 5.000 EUR. Innerhalb des Pauschalsystems wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; A 4.2.1 findet insoweit keine Anwendung.

A 4.10 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A 4.10.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A 4.10.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen gilt Folgendes:

A 4.10.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfalleistung und
- soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A 4.10.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 % nehmen wir keine Minderung vor.

A 4.11 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebung abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A 4.11.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E 1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 0,1 % der versicherten Summe.
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz.
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A 4.11.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A 4.11.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A 4.11.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A 4.12 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

A 4.12.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A 4.12.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A 4.13 Was ist nicht versichert?

Straftat

A 4.13.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A 4.13.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 4.13.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A 4.13.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A 4.13.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A 4.1.2 ist.

Schwarzfahrten

A 4.13.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Infektionen

A 4.13.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A 4.13.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A 4.13.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A 5 Fahrerschutzversicherung – Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, **gilt bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) und Campingfahrzeugen** folgende Sonderbedingung:

A 5.1 Was ist eine Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kraftfahrt-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A 5.2 Was ist versichert?

A 5.2.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A 5.3 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

A 5.4 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung und nur für Pkw oder für Campingfahrzeuge abgeschlossen werden.

A 5.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A 5.6 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A 5.6.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutlichen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- Verdienstausfall für eine Dauer von maximal 12 Monaten und bis monatlich 2.000 Euro brutto
- Notwendige medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen für eine Dauer von maximal 12 Monaten und bis 50.000 Euro
- Erforderliche behindertengerechte Umbaumaßnahmen bis maximal 50.000 Euro

- Witwen- bzw. Waisenrente in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Heilbehandlungskosten in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Beerdigungskosten bis 3.500 Euro
- Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn die Zahlung der Entschädigung festgestellt ist und wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

Wenn der berechtigte Fahrer nach den Bestimmungen dieser Police einen Ausgleich in Form von wiederkehrenden Leistungen fordern kann, hat der Versicherer das Recht, diese zum 7. Jahrestag des Unfalles für die Zukunft durch eine einmalige Kapitalzahlung abzufinden. Die Höhe der künftigen wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich dabei nach deren tatsächlicher durchschnittlicher Höhe in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A 5.6.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A 5.6.3 Unsere Leistungen der Fahrerschutzversicherung für ein Schadenereignis sind auf eine Versicherungssumme von 1 Mio. EUR begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Diese Versicherungssumme ist als absolute Entschädigungshöchstgrenze im Sinne der Unfallversicherung zu verstehen, auch wenn der tatsächlich entstandene Personenschaden höher sein sollte. Insbesondere findet das Kürzungs- und Verteilungsverfahren gem. §§ 107, 109 VVG keine entsprechende Anwendung.

A 5.7 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A 5.7.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A 5.7.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten

noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A 5.7.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A 5.8 Was ist nicht versichert?

Schmerzensgeld

A 5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schmerzensgeld.

Straftat

A 5.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A 5.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bandscheiben, innere Blutungen

A 5.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, unabhängig davon, ob diese durch den Unfall entstanden sind oder nicht.

Ansprüche Dritter

A 5.8.5 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 5.8.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A 5.8.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahrverbot

A 5.8.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt oder ein Fahrverbot gegen den Fahrer ausgesprochen wurde.

Gurtpflicht

A 5.8.10 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt keinen Sicherheitsgurt nach § 21a Straßenverkehrsordnung angelegt hatte.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A 5.8.11 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage war.

Geistes- und Bewusstseinsstörungen

A 5.8.12 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E der AKB.

A 5.9 Übergang von Ersatzansprüchen

A 5.9.1 Schadenersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistung aus der Fahrerschutzversicherung auf uns über.

A 5.9.2 Auf Verlangen ist der Fahrer verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung erhält.

A 5.9.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A 5.10 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall, der Leistungen der Fahrerschutzversicherung zur Folge hat, sind Sie verpflichtet:

- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- sich von einem durch uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die Kosten der Untersuchung tragen,
- Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder

untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

A 5.11 Laufzeit und Kündigung

Die Fahrerschutzversicherung wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode gekündigt wird. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Fahrerschutzversicherung, ohne dass es eine gesonderte Kündigung bedarf. Bei Verkauf des versicherten Fahrzeugs endet die Fahrerschutzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe und geht nicht auf den Erwerber über.

A 6 < - entfällt - >

A 7 Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010, sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der europäischen Union.

Teil B: Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? 17

B 2 Vorläufiger Versicherungsschutz 17

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrem Versicherungsschein genannte fällige Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C 1.2 und C 1.3.

B 2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B 2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung

B 2.2 In der Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung, Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B 2.3 Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie nach C 1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B 2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B 2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B 2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz

B 2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

Teil C: Prämienzahlung

C 1	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	18	C 4	Zahlungsperiode	18
C 2	Zahlung der Folgeprämie	18	C 5	Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18
C 3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	18			

C 1 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Rechtzeitige Zahlung

C 1.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C 1.2 Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung der Prämie.

C 1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % der Jahresprämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % der Jahresprämie.

C 2 Zahlung der Folgeprämie

Rechtzeitige Zahlung

C 2.1 Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C 2.2 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C 2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C 2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C 3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für Sie günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach C 2.2 bis C 2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B 2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C 1.3 verlangen.

C 4 Zahlungsperiode

Die Prämien für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C 5 Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

Teil D: Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D 1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs? 19 D 2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 19

D 1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D 1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D 1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D 1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D 1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und gleichzeitig kein Fahrverbot gegen ihn verhängt wurde. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat oder gegen den ein Fahrverbot ausgesprochen wurde.

Nicht genehmigte Rennen

D 1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A 1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A 2.9.2, A 4.13.3 und A 5.8.6 kein Versicherungsschutz.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D 1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D 1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2 und D 1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D 1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D 1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2 und D 1.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D 1.3.2

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D 2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D 2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D 1 und D 2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir weisen Sie im Schadenfall durch gesonderte Mitteilung in Textform auf Ihre Auskunfts-, Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten hin. Müssen Sie eine dieser Pflichten jedoch unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen, können Sie von uns keinen Hinweis erwarten. Beispiel für eine solche, spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen nach E 1.1.3 den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D 1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D 2.2 Abweichend von D 2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D 2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D 2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D 2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Teil E: Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E 1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 20 E 2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 21

E 1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E 1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E 1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E 1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E 1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlichen erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E 1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E 1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E 1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 750 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E 1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E 1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E 1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E 1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E 1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E 1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E 1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E 1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E 1.4 Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisung

E 1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E 1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie die Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E 1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E 1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E 1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seinen Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E 1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E 1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A 4.5.1.3.

E 1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E 1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten

Medizinische Aufklärung

E 1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E 1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E 1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E 2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E 2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E 1.1 bis E 1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E 2.2 Abweichend von E 2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E 2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E 2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E 2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E 1.1.3 und E 1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E 2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E 2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E 1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E 1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E 1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E 2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E 1.1 und E 1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Teil F: Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F 1	Pflichten mitversicherter Personen	21	F 3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	22
F 2	Ausübung der Rechte	21			

Pflichten mitversicherter Personen

F 1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F 2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A 1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F 3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder

- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Teil G: Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G 1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	22	G 4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	23
G 2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	22	G 5	Zugang der Kündigung	23
G 3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	23	G 6	Prämienabrechnung nach Kündigung	23
			G 7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	23
			G 8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	23

G 1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G 1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G 1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G 1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G 1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G 2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G 2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G 2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G 2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G 2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G 2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G 7.1 oder G 7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G 2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Prämienhöhung

G 2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Prämienanpassungsrechts nach J 1 bis J 3 die Prämie, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Prämienhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Prämienhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G 2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K 5 und erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

G 2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J 6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G 2.10 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J 6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G 2.11 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsänderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G 3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G 3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G 3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G 3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. In der Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung, sowie beim Schutzbrief, muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zugehen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie

G 3.4 Haben Sie eine ausstehende Folgeprämie zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C 2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C 2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G 3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G 3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K 5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G 3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G 7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung, sowie der Schutzbrief, sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G 4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G 4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G 4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief, gelten G 4.2 und G 4.3 nicht.

G 4.5 G 4.1 und G 4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G 5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G 6 Prämienabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

G 7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G 7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrerschutzversicherung.

G 7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G 7.3. Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G 7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G 7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G 2.5 und G 2.6 oder wir nach G 3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir die Prämie nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G 7.6 Die Regelungen G 7.1 bis G 7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G 8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

Teil H: Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H 1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	24	H 3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	24
H 2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	24			

H 1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H 1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H 1.2 Der Vertrag geht in eine prämienfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H 1.3 Die Regelungen nach H 1.1 und H 1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H 1.4 Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H 1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D 2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H 1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H 1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H 1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H 2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H 2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H 2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H 1.4 und H 1.5.

H 2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

H 3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Schutzbriefversicherung

H 3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Schutzbriefversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H 3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeleiteten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

Teil I: Schadenfreiheitsrabatt-System

I 1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	25	I 3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	26
I 2	Ersteinstufung	25	I 4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	26
I 2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	25	I 4.1	Schadenfreier Verlauf	26
I 2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw, Campingfahrzeugs oder Zweirads in SF-Klasse ½	25	I 4.2	Schadenbelasteter Verlauf	26
I 2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	25	I 5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	26
I 2.4	Führerscheinsonderregelung	25	I 6	Übernahme eines Schadenverlaufs	26
I 2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	25	I 6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	26
I 3	Jährliche Neueinstufung	25	I 6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	27
I 3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	26	I 6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	27
I 3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	26	I 6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	27
I 3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	26	I 7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	27
I 3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	26	I 8	Auskünfte über den Schadenverlauf	28

I 1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Prämiensatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Raupenschlepper,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen bis 10 Tonnen Gesamtgewicht und Gabelstapler (Hub- und Frontstapler),
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelten roten Kennzeichen.

I 2 Ersteinstufung

I 2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I 2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½

I 2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad (Wagniskennziffer 003, 014, 024) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad (Wagniskennziffer 003) zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) für ein Elternteil bei der Alte Leipziger bereits ein Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad, der in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft und der auf ein Elternteil zugelassen ist, besteht, oder
- c) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträdern besitzen, oder

- d) Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I 2.5 gleichgestellt sein.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I 2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug oder ein LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen (Lieferwagen) und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G 1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I 6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I 6.

I 2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I 2.5. gleichgestellt.

I 2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder

nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I 3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jedes Jahr nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I 3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Prämienfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I 3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I 3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H 2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I 3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse, ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I 3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I 4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I 4.1 Schadenfreier Verlauf

I 4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I 4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil

- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
- Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I 4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I 4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I 4.1.2.

I 4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag ab erster Prämienfälligkeit des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I 5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 750 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung bei der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung und bei der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Entschädigung, wird der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I 6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I 6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I 6.2 und I 6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I 6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabattübernahme eines ausgeschiedenen Fahrzeugs

I 6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

I 6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I 6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Rabattübernahme eines bestehenden Fahrzeugs

I 6.1.5 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend vom demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

I 6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I 6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Quads, Trikes, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen auf einen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen.
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht und der Vollkaskoversicherung

I 6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I 6.1.3

I 6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder
 - Ihre Eltern, Ihre Kinder oder
 - Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
 - eine juristische Person

- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I 6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I 6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I 6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I 6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I 7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I 7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I 7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erststufung Ihres Vertrages nach I 2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I 7.3 Wir sind berechtigt, die Mehrprämie aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I 8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I 8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und

- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I 8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I 2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

I 8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Die ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I 8.4 abrufbar sein.

I 8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klasse M, 0 oder S einzustufen war.

Teil J: Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J 1	Typklasse	28	J 5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	28
J 2	Regionalklasse	28	J 6	Änderung der Tarifstruktur	29
J 3	Tarifänderung	28			
J 4	Kündigungsrecht	28			

J 1 Typklasse

Richtet sich die Versicherungsprämie nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J 2 Regionalklasse

Richtet sich die Versicherungsprämie nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J 3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, die Tarifprämie an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung der Tarifprämie sind wir berechtigt, die Prämie der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben oder abzusenken.

Eine Prämienhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen alter und neuer Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirk-

samwerdens mitteilen und Sie in Textform über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G 2.7 belehren.

In der Berechnung des Prämienunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs,
- die Regionalklassen
- die Typklassen

Dies gilt nicht für Prämienänderungen, die sich aufgrund der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen, einer Neuordnung der Regionalklasse nach Wechsel des Zulassungsbezirks, aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags oder aufgrund Änderungen von Merkmalen zur Prämienberechnung (Tarifmerkmale) ergeben.

J 4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J 1 bis J 3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Prämienhöhung, so haben Sie nach G 2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Prämienhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J 5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, die Prämie zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J 6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, jährliche Fahrleistung, Hausbesitzer/Wohneigentum, Fahrzeugalter, Fahrerkreis, Alter der Fahrer, Abweichende Halterschaft zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G 2.9 ein Kündigungsrecht.

Teil K: Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K 1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	29	K 4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	29
K 2	Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung	29	K 5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	29
K 3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	29			

K 1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihre Prämie kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K 2 Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K 2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Prämienberechnung gemäß Anhang 2 »Merkmale zur Prämienberechnung« oder Anhang 5 »Berufsgruppen (Tarifgruppen)« berechnen wir die Prämie neu. Dies kann zu einer Prämienenkung oder zu einer Prämienerrhöhung führen.

Auswirkung auf die Prämie

K 2.2 Die neue Prämie gilt ab dem Tag der Änderung.

K 2.3 Ändert sich die Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K 2.2 die neue Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K 3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich die Prämie ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K 4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

Anzeige von Änderungen

K 4.1 Die Änderung eines Merkmals zur Prämienberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung

K 4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K 4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

K 4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienerrhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe der angepassten Jahresprämie zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K 4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf die dann zu zahlende Prämie und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Prämienberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K 5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G 3.6 kündigen oder die Prämie ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir die Prämie um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.8.

Teil L: Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L 1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

30

L 2 Gerichtsstände

30

L 1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Servicebeauftragter des Vorstandes

L 1.1 Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Servicebeauftragter des Vorstands
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Versicherungsombudsmann

L 1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per Mail an uns wenden: servicebeauftragter@alte-leipziger.de.

Versicherungsaufsicht

L 1.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108 – 1550.

Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L 1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A 2.6 nutzen.

L 2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L 2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L 2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L 2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L 2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Teil M: Bedingungsänderung

30

Wir können einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, welche diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
- bei einer dieser Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt,
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und den Versicherer zu Abänderung auffordert.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes,
- Deckungsausschlüsse,
- Pflichten des Versicherungsnehmers oder der Versicherten.

Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit andern Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen in Textform bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung sind von uns zu erläutern. Sie genehmigen diese geänderten Bedingungen, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Änderung nicht in Kraft.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1	Pkw	31	1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	32
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	31			

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
35 und mehr	SF 35	20	20
34	SF 34	21	21
33	SF 33	22	22
32	SF 32	22	22
31	SF 31	23	23
30	SF 30	23	23
29	SF 29	23	23
28	SF 28	24	24
27	SF 27	24	24
26	SF 26	24	25
25	SF 25	25	25
24	SF 24	25	25
23	SF 23	26	26
22	SF 22	26	26
21	SF 21	27	27
20	SF 20	27	28
19	SF 19	28	28
18	SF 18	29	29
17	SF 17	29	30
16	SF 16	30	30
15	SF 15	31	31
14	SF 14	32	32
13	SF 13	33	33
12	SF 12	34	34
11	SF 11	35	35
10	SF 10	37	36
9	SF 9	38	37
8	SF 8	40	39
7	SF 7	42	40
6	SF 6	44	42
5	SF 5	46	44
4	SF 4	49	46
3	SF 3	52	48
2	SF 2	55	55
1	SF 1	60	60
-	SF ½	75	70
-	S	85	-
-	0	100	80
-	M	135	100

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
35	18	4	M	M
34	15	3	M	M
33	14	3	M	M
32	14	2	M	M
31	13	2	M	M
30	13	2	M	M
29	12	2	M	M
28	12	2	M	M
27	11	2	M	M
26	11	2	M	M
25	10	2	M	M
24	10	2	M	M
23	9	2	M	M
22	9	2	M	M
21	9	1	M	M
20	9	1	M	M
19	8	1	M	M
18	8	½	M	M
17	7	½	M	M
16	7	½	M	M
15	6	S	M	M
14	5	S	M	M
13	5	S	M	M
12	4	S	M	M
11	4	S	M	M
10	3	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	1	0	M	M
6	1	M	M	M
5	½	M	M	M
4	S	M	M	M
3	S	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
35	23	8	3	M
34	19	6	2	M
33	18	6	2	M
32	18	6	2	M
31	18	6	2	M
30	17	6	2	M
29	16	6	2	M
28	16	6	2	M
27	15	5	2	M
26	14	5	1	M
25	14	4	1	M
24	13	4	1	M
23	12	3	½	M
22	12	3	½	M
21	11	2	0	M
20	10	2	0	M
19	10	2	0	M
18	9	2	M	M
17	9	2	M	M
16	9	2	M	M
15	8	2	M	M
14	7	1	M	M
13	6	1	M	M
12	6	½	M	M
11	5	0	M	M
10	4	0	M	M
9	4	M	M	M
8	3	M	M	M
7	2	M	M	M
6	1	M	M	M
5	1	M	M	M
4	½	M	M	M
3	0	M	M	M
2	M	M	M	M
1	M	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Prämienberechnung

1	Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw	33	1.10	Kfz-Haftpflichtversicherung ohne oder mit Anbindung	34
1.1	Postleitzahl	33	1.11	Abweichende Halterschaft	34
1.2	Jährliche Fahrleistung	33	1.12	Zahlungsperiode	34
1.3	< - entfällt - >	33	1.13	Vorsteuerabzugsberechtigung	34
1.4	Fahrzeugalter	33	1.14	< - entfällt - >	34
1.5	Lastschriftverfahren	33	1.15	Elektro-Plus	34
1.6	Fahrerkreis	33	1.16	Zusätzliche Fahrzeugangaben	34
1.7	Alter des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrer	34	2	< - entfällt - >	34
1.8	Akku-Ausschluss	34	3	< - entfällt - >	34
1.9	Führerschein	34	4	Mindestprämie	34
			5	Selbstbeteiligung	34

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge)

1.1 Postleitzahl

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung sind die Postleitzahlen, die sich aus dem ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohnsitz des Halters ergeben.

Die Regelungen zu den Regionalklassen gemäß J 2, J 6, K3 und Anhang 4 AKB bleiben unberührt.

1.2 Jährliche Fahrleistung

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der jährlichen Fahrleistung.

Das Tarifmerkmal >> Jährliche Fahrleistung << findet keine Anwendung bei Verträgen für Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen zugelassen sind.

1.2.1 Wir sind berechtigt, die Prämie nach der maximalen Jahresfahrleistung zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

1.2.2 Die Zuordnung der Jahresfahrleistung gilt solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung der jährlichen Fahrleistung anzuzeigen. Die Prämie wird ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der abgeänderten Jahresfahrleistung berechnet.

1.3 < - entfällt - >

1.4 Fahrzeugalter

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich auch nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den Fahrzeughalter.

Das Tarifmerkmal >> Fahrzeugalter << findet keine Anwendung bei Verträgen von Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

Wir sind berechtigt die Prämie während der Vertragslaufzeit an das veränderte Fahrzeugalter anzupassen. Dadurch kann es zu einer Prämienhöhung oder Prämienenkung kommen. Die angepasste Prämie wird ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Ebenfalls sind wir berechtigt diese Anpassung mit der Neukalkulation der Prämie nach J 3 zu verbinden.

Erhöht sich Ihre Versicherungsprämie, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.7.

1.5 Lastschriftverfahren

Für Versicherungsverträge von Pkw wird ein Prämiennachlass gewährt, wenn Sie uns – Direktion der Alte Leipziger Versicherung AG - ein SE-PA-Lastschriftmandat erteilen. Der Prämiennachlass kommt nicht zur Anwendung, falls Sie in Ihrem Vertrag das Vermittlerinkassoverfahren vereinbaren.

1.6 Fahrerkreis

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich nach dem jeweiligen Fahrerkreis und dem Alter der Fahrer. Folgende Fahrerkreise sind möglich:

■ Einzelfahrer

Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer gefahren.

Falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, wird das versicherte Fahrzeug von einem im Versicherungsvertrag festgelegten (Einzel-)Fahrer gefahren. Dieser Fahrer muss der juristischen Person angehören.

■ Doppelfahrer

Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer und/oder dessen Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren.

Falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, wird das Fahrzeug ausschließlich von einem im Versicherungsvertrag festgelegten Fahrer, der der juristischen Person angehört, und einem weiteren festgelegten Fahrer (diese Person muss nicht der Organisation angehören) gefahren.

■ Familienfahrer

Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer und dessen Familie gefahren. Zur Familie werden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, deren Eltern und Kinder sowie die Geschwister gezählt.

Im Versicherungsvertrag wird ein jüngster Familienfahrer festgelegt. Nur Familienmitglieder, die gleich alt oder älter als das im Vertrag hinterlegte Alter des jüngsten Familienfahrers sind, dürfen das versicherte Fahrzeug fahren.

Falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, kann der Fahrerkreis „Familienfahrer“ nicht ausgewählt werden.

■ Sonstige Fahrer

Das Fahrzeug wird von beliebig berechtigten Personen gefahren.

Im Versicherungsvertrag wird eine absolute Altersgrenze festgelegt. Es dürfen nur die beliebigen Fahrer das Fahrzeug nutzen, die gleich alt oder älter als das festgelegte absolute Alter sind.

1.6.1 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung des Fahrerkreises von allen bei uns versicherten Fahrzeugen zu melden, wenn die Voraussetzung im Sinne nach Absatz 1 erfüllt ist. Dieses Merkmal zur Prämienberechnung wird für jedes bei uns versicherte Fahrzeug einzeln betrachtet und berechnet.

1.7 Alter des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrer

Die Prämien richten sich nach dem Alter und der Teilnahme am "Begleiteten Fahren" des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

Im AL_KFZ^{compact} sind der Einschluss junger Fahrer, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der Einschluss des begleiteten Fahrens (Fahren ab 17) nicht möglich.

Wir sind berechtigt die Prämie während der Vertragslaufzeit an das veränderte Lebensalter des VN, Halter oder Fahrers anzupassen. Dadurch kann es zu einer Prämienhöhung oder Prämienenkung kommen. Die angepasste Prämie wird ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Ebenfalls sind wir berechtigt diese Anpassung mit der Neukalkulation der Prämie nach J.3 zu verbinden.

Erhöht sich Ihre Versicherungsprämie, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.7.

1.8 Akku-Ausschluss

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw mit Antriebsakkumulatoren (Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen) richten sich danach, ob Sie mit uns den Akku-Ausschluss nach A 2.5.7.3 vereinbaren.

Hierfür erhalten Sie einen Prämiennachlass in der Fahrzeugversicherung. Voraussetzung für den Akku-Ausschluss ist, dass sich der Akkumulator nicht in Ihrem Eigentum befindet (z. B. Akku-Leasing) und ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist die Kosten bei einem Schaden am Antriebsakkumulator zu übernehmen.

1.9 Führerschein

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich ebenfalls danach, wann die Fahrerlaubnisse für den Versicherungsnehmer und für die Fahrer erteilt wurden.

1.10 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne oder mit Anbindung einer Kaskoversicherung.

Im AL_KFZ^{compact} ist der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Anbindung einer Kaskoversicherung nicht möglich.

Haben Sie für einen Pkw eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Kaskoversicherung abgeschlossen, richtet sich die Prämie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung danach, ob Sie mit uns eine Teilkasko nach A 2.2.1 oder eine Vollkasko nach A 2.2.2 vereinbaren.

1.11 Abweichende Halterschaft

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist.

1.12 Zahlungsperiode

1.12.1 Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiodeklassen.

Klassen	Zahlungsperiode
1	Jährlich
2	Halbjährlich

1.12.2 < - entfällt - >

1.12.3 Für Saisonkennzeichen kann keine Teilzahlung vereinbart werden.

1.13 Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich ebenfalls danach, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

1.14 < - entfällt - >

1.15 Elektro-Plus

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw mit Antriebsakkumulatoren (Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen) richten sich danach, ob Sie mit uns Elektro-Plus nach A 2.2.2.5 vereinbaren.

1.16 Zusätzliche Fahrzeugangaben

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich ebenfalls nach den zusätzlichen Fahrzeugangaben, die anhand der Herstellerschlüsselnummer (HSN) und der Typschlüsselnummer (TSN) eines Fahrzeugs ermittelt werden. Bei der Prämienberechnung werden somit z. B. folgende Angaben berücksichtigt:

- Höchstgeschwindigkeit
- Gesamtgewicht
- Kraftstoffart

Die Regelungen zu den Typklassen gemäß J 1, J 6 und Anhang 3 AKB bleiben unberührt.

2 < - entfällt - >

3 < - entfällt - >

4 Mindestprämie

Die Mindestprämie der halbjährlichen Teilzahlung beträgt 30 EUR ohne Versicherungssteuer.

5 Selbstbeteiligung

Die Prämien für Versicherungsverträge richten sich nach der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

1	Kfz-Haftpflichtversicherung	35	3	Teilkaskoversicherung	35
2	Vollkaskoversicherung	35			

Für Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
10		unter	49,5
11	49,5	bis unter	61,9
12	61,9	bis unter	71,6
13	71,6	bis unter	79,8
14	79,8	bis unter	86,6
15	86,6	bis unter	92,0
16	92,0	bis unter	97,7
17	97,7	bis unter	103,7
18	103,7	bis unter	110,4
19	110,4	bis unter	118,0
20	118,0	bis unter	125,4
21	125,4	bis unter	133,3
22	133,3	bis unter	144,0
23	144,0	bis unter	165,4
24	165,4	bis unter	196,0
25		über	196,0

2 Vollkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
10		unter	39,5
11	39,5	bis unter	53,1
12	53,1	bis unter	62,7
13	62,7	bis unter	69,0
14	69,0	bis unter	74,3
15	74,3	bis unter	80,2
16	80,2	bis unter	88,3
17	88,3	bis unter	96,8
18	96,8	bis unter	105,5
19	105,5	bis unter	116,5
20	116,5	bis unter	125,2
21	125,2	bis unter	135,9
22	135,9	bis unter	145,3
23	145,3	bis unter	156,2
24	156,2	bis unter	169,6
25	169,6	bis unter	184,3
26	184,3	bis unter	206,3
27	206,3	bis unter	232,3
28	232,3	bis unter	276,4
29	276,4	bis unter	330,1
30	330,1	bis unter	377,5
31	377,5	bis unter	438,7
32	438,7	bis unter	516,6
33	516,6	bis unter	696,7
34		über	696,7

3 Teilkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
10		unter	36,4
11	36,4	bis unter	47,5
12	47,5	bis unter	56,3
13	56,3	bis unter	65,3
14	65,3	bis unter	75,2
15	75,2	bis unter	87,5
16	87,5	bis unter	97,2
17	97,2	bis unter	109,7
18	109,7	bis unter	122,2
19	122,2	bis unter	133,6
20	133,6	bis unter	147,8
21	147,8	bis unter	166,4
22	166,4	bis unter	183,6
23	183,6	bis unter	210,9
24	210,9	bis unter	241,7
25	241,7	bis unter	271,8
26	271,8	bis unter	306,7
27	306,7	bis unter	354,9
28	354,9	bis unter	416,5
29	416,5	bis unter	487,0
30	487,0	bis unter	628,8
31	628,8	bis unter	763,9
32	763,9	bis unter	975,5
33		über	975,5

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen und Einwohnerdichteklassen

1	Für Pkw	36	1.2	In der Vollkaskoversicherung	36
1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	36	1.3	In der Teilkaskoversicherung	36

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	84,7
2	84,7	bis unter	90,7
3	90,7	bis unter	93,6
4	93,6	bis unter	95,8
5	95,8	bis unter	98,3
6	98,3	bis unter	100,8
7	100,8	bis unter	103,9
8	103,9	bis unter	106,9
9	106,9	bis unter	111,1
10	111,1	bis unter	115,4
11	115,4	bis unter	120,0
12		ab	120,0

1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	86,8
2	86,8	bis unter	93,2
3	93,2	bis unter	98,0
4	98,0	bis unter	102,0
5	102,0	bis unter	107,0
6	107,0	bis unter	112,6
7	112,6	bis unter	119,2
8	119,2	bis unter	127,4
9		ab	127,4

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	64,1
2	64,1	bis unter	71,7
3	71,7	bis unter	77,4
4	77,4	bis unter	83,1
5	83,1	bis unter	89,4
6	89,4	bis unter	95,2
7	95,2	bis unter	104,5
8	104,5	bis unter	113,8
9	113,8	bis unter	123,5
10	123,5	bis unter	137,4
11	137,4	bis unter	154,1
12	154,1	bis unter	174,7
13	174,7	bis unter	190,9
14	190,9	bis unter	214,6
15	214,6	bis unter	244,5
16		ab	244,5

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1	Berufsgruppe A	36	4	Berufsgruppe E	37
2	Berufsgruppe B	36	5	Berufsgruppe N	37
3	Berufsgruppe D	37			

1 Berufsgruppe A

Die Prämien der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a) Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b) Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c) Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a oder 1 b erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

Die Prämien der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Kleinkrafträder/-roller, Trikes, Quads, Lieferwagen (Werkverkehr), Lkw (Werkverkehr), Zugmaschinen (Werkverkehr) die zugelassen sind auf

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f oder 2 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f, 2 g oder 2 h erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f, 2 g oder 2 h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Bei Versicherungsverträgen, die in die Tarifgruppe B eingestuft sind, ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Tarifgruppe N.

3 Berufsgruppe D

Die Prämien der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Kleinkrafträder/-roller, Trikes, Quads, Lieferwagen (Werkverkehr), Lkw (Werkverkehr), Zugmaschinen (Werkverkehr) für Verträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen.

4 Berufsgruppe E

Die Prämien der Tarifgruppe E gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Kleinkrafträder/-roller, Trikes, Quads, Lieferwagen (Werkverkehr), Lkw (Werkverkehr), Zugmaschinen (Werkverkehr), die auf nachfolgend aufgeführte Personen zugelassen sind:

- a) Selbstständige und Freiberufler sowie deren angestelltes Fachpersonal (wöchentliche Arbeitszeit mind. 30 Stunden und der Versicherungsnehmer muss einen dieser Berufe tatsächlich ausüben):
 - Apotheker
 - Architekten

- Ärzte
- Fahrlehrer
- Ingenieure
- Notare
- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Unternehmensberater (Mitglied der BDU)
- Wirtschaftsprüfer
- b) Angestellte Innendienstmitarbeiter einer Zentrale oder einer Niederlassung folgender Dienstleistungsunternehmen:
 - Banken
 - Bausparkassen
 - Sparkassen
 - Versicherungen
- c) Festangestellte Mitarbeiter des TÜV

Bei Versicherungsverträgen, die in die Tarifgruppe E eingestuft sind, ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Tarifgruppe N.

Die Prämien der Tarifgruppe E gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- Elektrofahrzeugen,
- Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller.

5 Berufsgruppe N

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht unter die zuvor genannten Tarifgruppen fallen, gelten die Prämien der Tarifgruppe N.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	38	13	Gewerblicher Güterverkehr	38
2	Leichtkrafträder	38	14	Umzugsverkehr	38
3	< - entfällt - >	38	15	Wechselaufbauten	39
4	Krafträder	38	16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	39
5	Pkw	38	17	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	39
6	Mietwagen	38	18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	39
7	Taxen	38	19	Milchtankwagen	39
8	Selbstfahrervermietfahrzeuge	38	20	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	39
9	Leasingfahrzeuge	38	21	Lieferwagen	39
10	Kraftomnibusse	38	22	Lkw	39
11	Campingfahrzeuge	38	23	Zugmaschinen	39
12	Werkverkehr	38			

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 < - entfällt - >

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4.1 Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge

4.2 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienerverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.